

Überbrückungshilfe IV

Stand: Juni 2022

Mit Hilfe der nachstehenden Infografik auf der nächsten Seite können Sie herausfinden, ob Sie die Fördervoraussetzungen für die Überbrückungshilfe IV erfüllen und in welcher Höhe Sie die Hilfe erhalten können.

Bitte beachten Sie jedoch unbedingt folgende Hinweise:

1. Die Frist zur Antragsstellung endet am 15.06.2022. Wir benötigen Ihren Auftrag schriftlich per Mail mit den unter 2. und 3. genannten Angaben daher spätestens bis zum 10.06.2022.
2. Da wir die Buchhaltung für das erste Halbjahr 2022 bis zum Fristablauf noch nicht fertig erstellt haben können, benötigen wir für noch nicht verbuchte Monate Ihre Schätzung der Umsätze und der variablen Kosten. Die Schätzung können Sie uns formfrei schriftlich ebenfalls mit dem Auftrag zukommen lassen.
3. Zudem müssen Sie uns für den Antrag folgende Fragen schriftlich beantworten:
 - a. Von welchen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ist das Unternehmen aktuell betroffen?
 - b. Von welchen branchenweiten Schwierigkeiten im Zuge der Corona-Pandemie ist das Unternehmen aktuell betroffen?
 - c. Von welchen unternehmensindividuellen Auswirkungen der Corona Pandemie ist das Unternehmen aktuell betroffen?

→ Bitte beachten Sie, dass diese Fragen im Antrag zwingend zu beantworten sind!
4. Eine rückwirkende automatische Prüfung durch uns kann dieses Mal aufgrund der Bedingungen nicht erfolgen. Ohne Auftrag können wir daher keine Hilfe beantragen.

Wenn Sie Rückfragen hierzu haben oder eine Beantragung wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach besten Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.

I. Infografik zur Überbrückungshilfe IV

Corona-Krise - Können Sie 2022 von der Überbrückungshilfe IV profitieren?

Finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe IV erfüllen und wie viel Förderung Sie bekommen können!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, außerdem für Reiseunternehmen, den Großhandel sowie die Pyrotechnikbranche.)
 - Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland**.
 - Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 31.12.2021 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
 - Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs-, Versicherungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Instandhaltungskosten, Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %.
- Besonderheiten** gelten u.a. für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum 09/2021 bis 12/2021) und für die Pyrotechnikbranche.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.
Die Höhe der Ü-Hilfe IV richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 01/2022 bis 06/2022 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2021 gegründet wurden, gelten abweichende Referenzzeiträume.
Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 90 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen müssen durch Ihren **Steuerberater** elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Hilfen. Sprechen Sie uns an.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: März 2022.